

Chartvalor SmartAlpha

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
'Übrige Fonds für traditionelle Anlagen'

aufgelegt für Chartvalor AG, Zürich

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
September 2024

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	3
1 Informationen über den Anlagefonds	3
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	3
1.2 Laufzeit.....	3
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	3
1.4 Rechnungsjahr	4
1.5 Prüfgesellschaft.....	4
1.6 Anteile	4
1.7 Kotierung	5
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
1.9 Verwendung der Erträge	6
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	7
1.11 Nettoinventarwert	9
1.12 Vergütungen und Nebenkosten.....	9
1.13 Einsicht in Berichte.....	12
1.14 Rechtsform des Anlagefonds	12
1.15 Die wesentlichen Risiken	12
1.16 Liquiditätsrisikomanagement.....	16
2. Information über die Fondsleitung	17
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	17
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	17
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	17
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	17
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	18
3 Informationen über die Depotbank	18
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank.....	18
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	18
4 Informationen über Dritte	18
4.1 Zahlstelle	18
4.2 Vertreiber	18
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	19
5 Weitere Informationen	19
5.1 Nützliche Hinweise	19
5.2 Publikationen des Anlagefonds	20
5.3 Verkaufsrestriktionen.....	20
6 Weitere Anlageinformationen	20
6.1 Bisherige Ergebnisse	20
6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II	20
7 Ausführliche Bestimmungen	21
Teil 2: Fondsvertrag	22
I. Grundlagen	22
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	22
III. Richtlinien der Anlagepolitik	25
IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	33
V. Vergütungen und Nebenkosten	34
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	36
VII. Verwendung des Erfolges.....	37
VIII. Publikationen des Anlagefonds.....	37
IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds	37
X. Änderung des Fondvertrags	38
XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	38

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Chartvalor SmartAlpha wurde von der LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Liechtensteinischen Landesbank (Schweiz) AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 5.5.2006 genehmigt.

Der Fonds wurde lanciert durch Repatriierung des Cayman Island Anlagefonds, CV Growth Fund, indem dessen Anleger per 10. Mai 2006 in entsprechendem Ausmass am vorliegenden Fonds beteiligt wurden.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung oder durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge, welche im Ausland domizilierten Anlegern zufließen, erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Für den vorliegenden Investmentfonds kann der Status als Aktien- bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG nicht zum vornherein sichergestellt werden. Die Fondsleitung wird jeweils am Ende des Fondsgeschäftsjahres eine Analyse durchführen, ob der Investmentfonds während des Geschäftsjahres die geforderte Aktienfonds- bzw. Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG tatsächlich durchgehend überschritten hat. Ist dies der Fall, wird der deutsche Steuerberater der Fondsleitung hierüber eine nachträgliche Bescheinigung im Sinne des § 20 Abs. 4 InvStG ausstellen, welche über die Website der Fondsleitung (www.llbsswiss.ch) zur Verfügung gestellt wird.

Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anlegen aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potentielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat jeweils folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Der Anlagefonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Der Anlagefonds kann deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit die folgenden Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Erhebung einer performanceabhängigen Gebühr ("Performance Fee"), bezüglich dem erforderlichen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sowie bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb.

- „CHF“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Bei dieser Anteilsklasse kann eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben werden. Bei der „CHF“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "CHF-I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Bei dieser Anteilsklasse kann eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben werden. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF

5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

- "CHF-I2"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF 5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I2-Klasse" können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „CHF B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Die „CHF B“-Klasse wendet sich an Anleger, die im Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsauftrag, einen Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG, an welche die Anlageentscheide delegiert worden sind, abgeschlossen haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei der „CHF B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „EUR B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet. Die „EUR B“-Klasse wendet sich an Anleger, die im Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsauftrag, einen Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG, an welche die Anlageentscheide delegiert worden sind, abgeschlossen haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei der „EUR B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

Für alle Anteilsklassen können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

1.7 Kotierung

Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach 16:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Höhe der Nebenkosten ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1 Rappen bzw. 1 Cent gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 2 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta 2 Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 16:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

1.10.2 Anlagepolitik

Zu diesem Zweck investiert der Fonds auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedenen Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Aktienanteil zwischen 35%-100% und der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 0%-35%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 10% in indirekte Anlagen in Immobilien, bis zu 10% in indirekt Anlagen in Edelmetalle und in Rohstoffe (standardisierte Waren) und bis zu 10% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung unterschiedlicher Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,

- a) mindestens 35% des Fondsvermögens in Beteiligungspapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss §8 Ziff. 1 bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren).
- b) höchstens 35% des Fondsvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate gemäss §8 Ziff. 1 Bst. b) Fondsvertrag und strukturierte Produkte gemäss §8 Ziff. 1 Bst. g) Fondsvertrag auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss §8, Ziff. 1 Bst. c) und e) Fondsvertrag, welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss §8, Ziff. 1 Bst. d) Fondsvertrag;

Zusätzlich kann die Fondsleitung in die nachstehenden Anlagen investieren, deren Anlagebeschränkungen sich auf das Fondsvermögen beziehen:

- a) höchstens 10% des Fondsvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss §8, Ziff. 1 Bst. f) Fondsvertrag, wobei die Anlagen in ausländische Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften gemäss §8, Ziff. 1 Bst. fb) Fondsvertrag höchstens 5% des Fondsvermögens betragen dürfen;
- b) höchstens 10% des Fondsvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Commodities (standardisierte Waren);
- c) höchstens 10% des Fondsvermögens in alternative Anlagen gemäss §8, Ziff. 1 Bst. e) Fondsvertrag, die überwiegend in Anlagen gemäss §8, Ziff. 1 Bst. a) und b) Fondsvertrag investieren.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- a) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25% des Fondsvermögens;
- b) andere kollektive Kapitalanlagen einschliesslich alternativer Anlagen gemäss §8 Ziff. 1 Bst. e) Fondsvertrag höchstens 49% des Fondsvermögens;
- c) indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Commodities (standardisierte Waren) und alternative Anlagen zusammen höchstens 20% des Fondsvermögens;
- d) Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens.

In der Vermögensverwaltung des Fonds werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für den Anlagefonds bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen OECD-Staaten, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, EIB, Eurofima, Europäische Bank für Wiederaufbau, Europarat, International Finance Corporation, Nordic Investment Bank, Weltbank und der Kanton Zürich.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteierrisiken.

1.10.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen werden. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1 Rappen bzw. Cent gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF“-Klasse	max. 1.20% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "CHF I"-Klasse	max. 0.80% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "CHF I2"-Klasse	max. 1.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF B“-Klasse	max. 1.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR B“-Klasse	max. 1.00% p.a.

Diese Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem wird aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragte Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank für alle Anteilsklassen	max. 0.20% p.a.
---	-----------------

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger wird keine Kommission erhoben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

TER-Zahlen, exklusiv Performance Fee:

Jahr	"CHF"-Klasse	"CHF-I"-Klasse	"CHF-I2"-Klasse	"CHF B"-Klasse	"EUR B"-Klasse
2021	2.11%	n/a	n/a	1.13%	1.13%
2022	2.39%	n/a	n/a	1.39%	1.41%
2023	1.78%	n/a	n/a	1.50%	1.51%

TER-Zahlen, inklusive Performance Fee:

Jahr	"CHF"-Klasse	"CHF-I"-Klasse
2021	n/a	n/a
2022	n/a	n/a
2023	1.92%	n/a

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung oder deren Beauftragten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland (für alle Anteilsklassen)	höchstens 1.00%
Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland (für alle Anteilsklassen)	keine
Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages)	
Zuschlag zum Nettoinventarwert (bei Ausgabe von Anteilen aller Anteilsklassen)	keinen
Abzug vom Nettoinventarwert (bei Rücknahmen von Anteilen aller Anteilsklassen)	0.50% *

*) Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die aufgeführten Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem Fondsvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern des Fonds jeweils in gleicher Höhe zu erheben.

Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

Für die Abwicklung von Zeichnungen können durch die Abwicklungsstellen (namentlich Transfer Agent, Bank des Anlegers) Gebühren erhoben werden.

1.12.5 Performance Fee

Die Fondsleitung stellt ferner zu Lasten des Fondsvermögens der Anteilsklassen "CHF"-Klasse sowie "CHF-I"-Klasse eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Die Performance Fee wird gemäss den Angaben in der folgenden Tabelle berechnet.

Performance Fee		10%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Quartal	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Kalenderquartal (d.h. vier Quartale pro Jahr).
Performanceberechnungsintervall		Täglich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die tägliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	Gesamtgebühr	Durchschnittlich Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Quartalsbeginn berechnet.
“High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit Lancierungsdatum des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
“High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Quartals wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Quartals gekommen ist.

	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen oder Kapitalgewinnen an die Investoren resp. erhobene Steuern und Abgaben auf deren Wiederanlage, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
	„Hurdle Rate“-Prinzip	Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
	Abgrenzungsintervall	Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
	Ausschüttungsintervall	Quartalsweise	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Quartalsende.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter „soft commissions“ geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahme-kommission belastet.

1.13 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Chartvalor SmartAlpha ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse des Fonds getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und das „Profil des typischen Anlegers“ berücksichtigen.

Eine Investition in den Fonds kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Die in diesem Prospekt und im entsprechenden Basisinformationsblatt genannten Risikofaktoren sind nicht abschliessend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder als generell relevant berücksichtigen sollte.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Anlagefonds weist durch seine Ausrichtung auf Aktien bzw. Beteiligungspapiere sowie Anlagen in Forderungswertpapiere verschiedener Branchen und Gesellschaften unterschiedlicher Grösse im Wesentlichen solche Risiken auf, die mit der Anlage in Aktien und Forderungspapieren verbunden sind. Das Marktrisiko, Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und unternehmensspezifische Risiken wie auch mögliche Fremdwährungsrisiken aus Anlagen abweichend von

der Referenzwährung einer Anteilsklasse, soweit diese nicht vollständig abgesichert werden, sind im Speziellen relevant. Die indirekten Anlagen in Immobilien, Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities) und alternative Anlagen können wesentlich von den Schwankungen an den traditionellen Finanzmärkten abweichen.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen in den Veränderungen der Marktwerte der jeweiligen Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Fonds führen, den Fonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräußert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Liquiditätsrisiko

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für den Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Spezifische Risikofaktoren

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die großer Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als größere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über große Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als größere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit des Fonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu anderen Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn er in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Schwellenländer (Emerging Markets)

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte

weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten des Fonds beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere des Fonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Indirekte Anlagen in Immobilien

Das Risikoprofil von Immobilien korreliert nur bedingt mit demjenigen herkömmlicher Aktienanlagen. Immobilien bringen in der Regel den Vorteil regelmässig wiederkehrender Erträge mit sich. Allerdings kann es auf dem Markt aus verschiedenen Gründen (fiskalische Anreize, attraktive Kreditbedingungen, Flucht in Sachwerte, etc.) zu Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Für Immobilien existiert oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte, was die Verwaltung eines Immobilienfonds oder einer Immobiliengesellschaft daran hindern kann, Gewinne auf ihren Anlagen kurzfristig zu realisieren. Einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften können schwer zu bewertende Anlagen halten. Der Wert von Immobilien hängt überdies von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunktorentwicklung ab. Der Börsenkurs von Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften, in die der Fonds investiert, kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Die Fondsleitung kann gezwungen sein, ihre indirekten Anlagen in Immobilien zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu realisieren.

Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities

Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die Aktienmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Preise von Commodities vorab von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von irrationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

Derivatrisiko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Anlagefonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich, auch negativ, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Der Anlagefonds kann in Strukturierte Produkte/Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Strukturierten Produkten/Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteerisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Nicht alle Zertifikate werden an einer Börse oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preisinformationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Anlagen in Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Anlagefonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Anlagefonds kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für den Fonds eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Fondsvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmungsführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicher. Dabei beurteilt das Risk Committee der Fondsleitung regelmässig und risikoorientiert das Liquiditätsrisiko der eigenen Anlagefonds.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds. Wird die Liquidität des Anlagefonds als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2. Information über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 67 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf rund CHF 5.5 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsführung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 8 000 000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Chartvalor AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

Chartvalor AG
Tessinerplatz 7
CH-8002 Zürich

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 1 717 246 Millionen USD ausgewiesenen Eigenmitteln von 86 639 Millionen USD per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalität des Anlageproduktes.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfte sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgendes Institut beauftragt worden:

Chartvalor AG, Zürich (vgl. Ziff. 2.5).

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreiber bestimmen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Chartvalor AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	"CHF"-Klasse	2503731
	"CHF I"-Klasse	XXX
	"CHF I2"-Klasse	XXX
	"CHF B"-Klasse	23623385
	"EUR B"-Klasse	23623387
ISIN-Nr.	"CHF"-Klasse	CH0025037315
	"CHF I"-Klasse	XXX
	"CHF I2"-Klasse	XXX
	"CHF B"-Klasse	CH0236233851
	"EUR B"-Klasse	CH0236233877
FATCA-GIIN	2TQQF7.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Fonds	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	"CHF"-Klasse	Schweizer Franken (CHF)
	"CHF I"-Klasse	Schweizer Franken (CHF)
	"CHF I2"-Klasse	Schweizer Franken (CHF)
	"CHF B"-Klasse	Schweizer Franken (CHF)
	"EUR B"-Klasse	Euro (EUR)

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.llbsswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre

Stichtag	"CHF"-Klasse	"CHF-I"-Klasse	"CHF-I2"-Klasse	"CHF B"-Klasse	"EUR B"-Klasse
31.12.2021	6.78%	n/a	n/a	7.14%	7.34%
31.12.2022	-11.62%	n/a	n/a	-10.00%	-10.06%
31.12.2023	4.64%	n/a	n/a	5.41%	11.54%

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie die reale Erhaltung des Kapitals anstreben. Die Anleger können eher unterdurchschnittliche Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien-, Immobilien- und Rohstoffanlage vertraut. Da der Fonds auch in Obligationen anlegen darf, muss der Anleger bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung ergeben. Der Fonds eignet sich nicht für Investoren, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

Die Zielmarktdefinition dieses Anlagefonds resp. der Anteilklassen sind im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter dieses Fonds resp. der Anteilklassen sind auf der Website www.llbsswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Chartvalor SmartAlpha besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art ‚Übrige Fonds für traditionelle Anlagen‘ (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
Der Fonds wurde lanciert durch Repatriierung des Cayman Island Anlagefonds „CV Growth Fund“, indem dessen Anleger per 10.05.2006 in entsprechendem Ausmass am vorliegenden Fonds beteiligt wurden.
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Chartvalor AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die gesetzlichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (s. §26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von §25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und der Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet, Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.
Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zur Zeit die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Erhebung einer performanceabhängigen Gebühr ("Performance Fee"), bezüglich dem erforderlichen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sowie bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb.

- "CHF"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Bei dieser Anteilsklasse kann eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben werden. Bei der „CHF“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "CHF-I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Bei dieser Anteilsklasse kann eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben werden. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF 5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I-Klasse" können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "CHF-I2"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF 5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I2"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "CHF B"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Die „CHF B“-Klasse wendet sich an Anleger, die im Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsauftrag, einen Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG, an welche die Anlageentscheide delegiert worden sind, abgeschlossen haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei der „CHF B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "EUR B"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet. Die „EUR B“-Klasse wendet sich an Anleger, die einen Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG, an welche die Anlageentscheide delegiert worden sind, abgeschlossen haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei der „EUR B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

5. Die Anteile nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, alternative Anlagen gemäss Bst. e, indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. f, Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle oder standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind, noch den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union (UCITS oder AIFM) entsprechen, aber diesen oder schweizerischen Fonds der Art "Effektenfonds" (Art. 53 KAG) oder "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (Art. 70 KAG) gleichwertig sind.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;

- e) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang, als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Im Einzelnen sind die folgenden alternativen Anlagen zulässig:

- ea) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,
- eb) Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
- ec) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften,
- ed) Strukturierte Produkte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ea) bis ec) zugrunde liegen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte als "Hedge Funds" gelten, und die entweder von nur einem Manager verwaltet werden („Single Manager Hedge Funds“), nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden ("Multi Manager Hedge Funds") oder Fund of Hedge Funds sind. Zielfonds, welche nach dem Multi Manager Prinzip verwaltet werden, müssen mindestens drei verschiedene Portfolio Manager kombinieren; Fund of Hedge Funds müssen in mindestens vier verschiedene Hedge Funds investieren, welche von mindestens drei verschiedenen Portfolio Managern verwaltet werden.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Multi Manager Hedge Funds oder Fund of Hedge Funds und höchstens 5% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Single Manager Hedge Funds anlegen.

Die Anlagen gemäss Bst. ec) und ed) müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

- f) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - fa) Anteile von Immobilienanlagefonds schweizerischen Rechts;
 - fb) Anteile bzw. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte an Immobilienanlagefonds ausländischen Rechts bzw. von Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
 - fc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. fa), fb) und fc) müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- g) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), alternative Anlagen gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. f), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle oder standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Strukturierte Produkte können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- h) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen von Anlagen aller Art.

2. **Anlageziel**

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

Anlagepolitik

Zu diesem Zweck investiert der Fonds auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedenen Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Aktienanteil zwischen 35%-100% und der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 0%-35%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis zu 10% in indirekte Anlagen in Immobilien, bis zu 10% in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Rohstoffe (standardisierte Waren) und bis zu 10% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung unterschiedlicher Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,

- a) mindestens 35% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapieren und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren).
- b) höchstens 35% des Fondsvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. d).

3. Zusätzlich kann die Fondsleitung in die nachstehenden Anlagen investieren, deren Anlagebeschränkungen sich auf das Fondsvermögen beziehen:
 - a) höchstens 10% des Fondsvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 1 Bst. f), wobei die Anlagen in ausländische Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften gemäss Ziff. 1 Bst. fb) höchstens 5% des Fondsvermögens betragen dürfen;
 - b) höchstens 10% des Fondsvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Commodities (standardisierte Waren);
 - c) höchstens 10% des Fondsvermögens in alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e), die überwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. a) und b) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25% des Fondsvermögens;
 - b) andere kollektive Kapitalanlagen einschliesslich alternativer Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e) höchstens 49% des Fondsvermögens;
 - c) indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Commodities (standardisierte Waren) und alternative Anlagen zusammen höchstens 20% des Fondsvermögens;
 - d) Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
6. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei ausserordentlichen Marktverhältnissen kann die Fondsleitung vorübergehend bis 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln halten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung

bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des An-

lagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt sind, auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien einzuholen wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);

- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss §10 gilt nicht als Effektenleihe im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 12 Monate beschränkt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 9 bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Bei Anlagen in Single Manager Hedge Funds reduziert sich diese Limite auf 5%.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag einer Schuldverschreibung, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 13 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union an-

gehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind OECD-Staaten, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, EIB, Eurofima, Europäische Bank für Wiederaufbau, Europarat, International Finance Corporation, Nordic Investment Bank, Weltbank und der Kanton Zürich.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

13. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) *Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) *Anlagesegment: "Übrige"*

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklassen am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklassen zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1 Rappen bzw. 1 Cent gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklassen auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklassen zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklassen oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse bzw. Bewertungspreise des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommission, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF“-Klasse	max. 1.20% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "CHF-I"-Klasse	max. 0.80% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "CHF-I2"-Klasse	max. 1.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF B“-Klasse	max. 1.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR B“-Klasse	max. 1.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung stellt ferner zu Lasten des Fondsvermögens der Anteilsklassen "CHF"-Klasse sowie "CHF-I"-Klasse eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Die Performance Fee wird gemäss den Angaben in der folgenden Tabelle berechnet.

Performance Fee		10%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
Betrachtungszeitraum		Quartal	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Kalenderquartal (d.h. vier Quartale pro Jahr).
Performanceberechnungsintervall		Täglich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die tägliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen berechnet.
Kosten- und Gebührenbehandlung		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
Anteilsbasis	Anteilsgebühr	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	Gesamtgebühr	Durchschnittlich Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Quartalsbeginn berechnet.
„High Watermark“-Prinzip		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit Lancierungsdatum des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
„High Watermark“-Reset-Intervall	Performance Fee	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Quartals wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Quartals gekommen ist.
	Fondserträge		Bei der Ausschüttung von Erträgen oder Kapitalgewinnen an die Investoren resp. erhobene Steuern und Abgaben auf deren Wiederanlage, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
„Hurdle Rate“-Prinzip		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
Abgrenzungsintervall		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
Ausschüttungsintervall		Quartalsweise	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Quartalsende.

3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich max. 0.20% (für alle Anteilsklassen) des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger wird keine Kommission erhoben.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).
Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannten Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusiv Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds

§ 24 Vereinigung

Der Fondsvertrag sieht für diesen Anlagefonds keine Vereinigung mit einem anderen Anlagefonds vor.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettofondsvermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung seiner Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. März 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

UBS Switzerland AG